



Förderschulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft mit Förder-
schulzweig(en)

in Niedersachsen

Bearbeitet von
Ingrid Hildebrand

Ingrid.Hildebrand@rlsb-lg.niedersachsen.de
Fax: 0 41 31 15 – 45 29 50

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

LG 1 F.61 - 81104

0 41 31 15 - 20 33

10.11.2022

Berechnung der Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft;

hier: Maßgeblicher Schülerbetrag (SB) bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (spU), in dem mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit eine Beschulung im genehmigten Förderschwerpunkt der Schule erfolgt, greift die gesetzliche Regelung in § 150 Abs. 2 S. 2 NSchG. Damit ist der für diese Förderschule und diesen Förderschwerpunkt festgesetzte Schülerbetrag maßgeblich.

Beispiel 1:

Förderschule ES: spU ES => maßgeblicher SB = ES

Beispiel 2:

Förderschule ES: spU ES und KM => maßgeblicher SB = ES

Ist der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung noch nicht festgestellt worden, erfolgt gem. § 150 Abs. 2 S. 2 NSchG eine Berücksichtigung mit dem Schülerbetrag der genehmigten Förderschule nur, wenn der/die Schüler/in die Schule auf Veranlassung der Schulbehörde besucht und ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung eingeleitet worden ist.

Hat die Schule mehrere genehmigte Förderschwerpunkte, findet bei entsprechender tatsächlicher Beschulung der jeweils höhere Schülerbetrag Anwendung. Erfolgt die Beschulung dagegen im Schwerpunkt mit dem niedrigeren Schülerbetrag, ist ausgehend von der tatsächlichen Beschulung dieser Schülerbetrag maßgeblich.

Beispiel 3:

Förderschule führt die Förderschwerpunkte ES und LE, spU ES und LE, tatsächliche Beschulung in LE => maßgeblicher SB = LE



Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler einen vom genehmigten Förderschwerpunkt der Schule abweichenden Unterstützungsbedarf haben, dann wird diese Schülerin/ dieser Schüler entsprechend des sonderpädagogischen Bedarfs an Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt inklusiv beschult. Maßgeblich ist dann der Schülerbetrag für diesen Förderschwerpunkt.

Beispiel 4:

Förderschule ES, spU KM, tatsächliche Beschulung in KM =>
maßgeblicher SB = KM

Hat die Schülerin bzw. der Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, in dem mehrere Förderschwerpunkte von den genehmigten Förderschwerpunkten der Schule abweichen, ist bei entsprechender tatsächlicher Beschulung der Schülerbetrag des jeweils höchsten Schülerbetrags maßgeblich.

Beispiel 5a:

Förderschule LE, spU ES und KM, tatsächliche Beschulung in KM => maßgeblicher SB = KM

Beispiel 5b:

Förderschule LE, spU ES und KM, tatsächliche Beschulung in ES => maßgeblicher SB = ES

Diese Klarstellungen erfolgen in Analogie zu schulgesetzlichen Bestimmungen, da der Wortlaut von §150, Abs. 2 NSchG davon ausgeht, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, der dem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.

Die Umsetzung nach dem oben beschriebenen Verfahren erfolgt ab dem Schuljahr 2022/2023 .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ingrid Hildebrand